

02.12.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Antrag der Fraktion der CDU „Unterhaltsvorschuss in Nordrhein-Westfalen - Alleinerziehenden helfen, Rückgriffsquote steigern, Kommunen entlasten“ (Drucksache 16/13528).

Bürokratie verringern, Unterhaltsvorschüsse nicht zur Hartz IV-Finanzierung heranziehen

I. Sachverhalt

Mit der Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.10.2016 sollen Alleinerziehende und deren Kinder, die aufgrund ausstehender Zahlungen des früheren Partners in Geldnöte geraten sind, finanziell länger abgesichert werden. Dazu soll der potenzielle Bezugsrahmen zukünftig nicht mehr nur bis zum 12. Lebensjahr der Kinder, sondern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder gelten. Damit verbunden soll ebenfalls die Befristung der Unterhaltsvorschusszahlungen auf maximal 72 Monate entfallen.

Anfang 2015 erhielten nach Angaben des Bundesfamilienministeriums rund 454.000 Kinder einen Unterhaltsvorschuss. Gemäß Erhebungen des Statistischen Bundesamtes waren hiervon ca. 395.000 Bezugsberechtigte gleichzeitig auch Hartz IV-Empfänger. Bei einem weit überwiegenden Teil aller Anspruchsberechtigten käme der Vorschuss derzeit daher gar nicht an, weil er ihnen als Hartz-IV-Empfängern von der Grundsicherung abgezogen würde. Mit Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung wird erwartet, dass weitere 260.000 Kinder dazu kämen.

Die Verlängerung der Bezugszeiten sowie die Heraufsetzung der Altersgrenze kommen daher allen anderslautenden Beteuerungen zum Trotz nicht den Alleinerziehenden und ihren Kindern zugute, sondern dienen vor allem der Ausweitung der Rückgriffsansprüche.

Datum des Originals: 02.12.2016/Ausgegeben: 02.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Durch die Ausweitung der Anzahl bezugsberechtigter Personen würden also nur unwesentlich mehr Personen finanziell auch partizipieren, da überwiegend eine Verrechnung mit der Grundversicherung stattfindet. Ohne signifikanten Nutzen für die Zielgruppe der Gesetzesänderung steigt dennoch der Aufwand in den Ländern und Kommunen.

Aufgrund der überproportionalen Belastung der Kommunen in NRW, die 80 % des Landesanteils für die zu leistenden Unterhaltsvorschüsse tragen (Bundesdurchschnitt: 24,5 %), in Verbindung mit der nur geringen Ertragsquote aus Rückforderungen bei säumigen Elternteilen, ist leicht eine anwachsende, finanzielle Belastung der Kommunen in NRW abzusehen.

Dies gilt umso mehr, als von dem für Mitte Dezember geplanten Inkrafttreten bis zur Umsetzung durch die Kommunen, in Verbindung mit den anstehenden Weihnachtstagen, keine Möglichkeit besteht, dass die kommunalen Verwaltungen in NRW dies auch adäquat vorbereiten können.

Die zu erwartende, steigende Zahl von Anträgen ab Januar 2017 wird ohne eine entsprechende Vorbereitung aber zwangsläufig zu längeren Bearbeitungszeiten zu Lasten der Alleinerziehenden gehen. Verstärkt wird dieser Effekt zudem durch den Umstand, dass mit dem Nebeneinander von Jobcentern und UVG-Stellen ein erhöhter Abstimmungsaufwand besteht und nach Inkrafttreten prognostiziert noch zunehmen wird.

Nach Aussage des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, gegenüber der "Passauer Neuen Presse" verstärkt das Gesetz bestehende Doppelbürokratie, statt sie abzubauen. Demgemäß erhalten rund 87 Prozent der Alleinerziehenden derzeit Leistungen von zwei Behörden, den Unterhaltsvorschuss-Stellen der Kommunen und den Jobcentern. Ziel muss daher sein, statt der ohnehin schon überbordenden Bürokratie, transparente Prozesse aus einer Hand zu etablieren.

Zudem sollte über die Einführung von Freigrenzen Möglichkeiten geschaffen werden, das geplante Ziel einer Entlastung Alleinerziehender auch greifbar zu realisieren, ohne dass die seitens des Bundes zugesagten Mittel zur Entlastung der Kommunen ab 2018 schon in 2017 auf diesem Wege erheblich verkürzt werden. Ohnehin schon wirtschaftlich nicht optimal aufgestellte kommunale Haushalte in NRW, dürften mit Inkrafttreten in unveränderter Form durch zusätzliche Personalkosten belastet werden. Dies gilt es nach Möglichkeit zu verhindern und jedenfalls nicht zum 01.01.2017 wirksam werden zu lassen.

Aufgrund der vorgenannten Problematik ist deshalb der Bund in der Verantwortung die Kosten vollumfänglich zu Gunsten der anderen betroffenen Parteien zu übernehmen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. dass eine stärkere, finanzielle Unterstützung von Alleinerziehenden wünschenswert ist, sofern die Ausweitungen in der Bezugsdauer sowie der erweiterten Altersgrenze auch den Adressaten des Gesetzes zugutekommen und dass der vorliegende Gesetzesentwurf dies nicht erreicht.
2. dass bei einem Inkrafttreten des Gesetzes wie geplant zum 01.01.2017 massive Belastungen der Kommunen in NRW entstehen, deren Ausgleich durch Bund oder Land nicht geklärt ist.

3. dass ein Gesetz ohne nennenswerte, positive Effekte für Alleinerziehende und deren Kinder, aber deutlichen Ausgabewüchsen bei Land und Kommunen ohne verbindliche Regelungen zur Kostendeckung das Konnexitätsprinzip verletzt und daher abzulehnen ist.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Bundesrat nicht zuzustimmen und darauf hinzuwirken, dass der Entwurf abgelehnt oder an den Vermittlungsausschuss verwiesen wird.
2. Verfahren zu erarbeiten und dem Landtag zur Abstimmung vorzulegen, mit denen
 - a. eine Ausweitung der Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz nicht zu Lasten der Kommunen erfolgt,
 - b. eine finanzielle Unterstützung von Alleinerziehenden auch bei diesen ankommt und nicht mit Hartz IV-Leistungen verrechnet wird,
 - c. vorhandene Bürokratie reduziert und nicht erweitert wird.

Michele Marsching
Marc Olejak
Frank Herrmann
Torsten Sommer

und Fraktion